

Satzung

des

FC Amberg Fanclub

Gelb-Schwarz 2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

FC Amberg Fanclub Gelb-Schwarz 2004

und hat seinen Sitz in 92224 Amberg. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31.03. des nächsten Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Amberg zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.
2. Sollten dem Verein Gewinne zufließen, so dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder sollten sich mit dem Fanclub verbunden fühlen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Vollmitgliedern
 - b) Jungmitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern

Bei Veranstaltungen und Ausflügen des Vereins müssen Jungmitglieder von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, bei Jungmitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
4. Personen die in besonderem Maße Verdienste für den Fanclub oder den FC Amberg geleistet haben, können durch Beschluss der Mitgliedsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3a Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate beitrags säumig ist. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch wird in der Mitgliedsversammlung entschieden.
2. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Außerdem hat jedes Vollmitglied das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht). Das passive Wahlrecht und damit verbundene Amtsübernahme im Vorstand des Clubs ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahr möglich.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens jährlich im Voraus dem Kassier zu zahlen. Bei Jungmitgliedern beträgt der Beitrag die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages.
2. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im voraus gezahlte Beitrag beim Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

Vertretungsberechtigt sind im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Außerdem bereitet er die Mitgliederversammlungen vor, beruft diese ein und stellt die Tagesordnung auf. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3. Der Vorstand ist berechtigt über einen Betrag von maximal 50,- Euro zur Abwicklung der laufenden Geschäfte zu verfügen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitglieder des Clubs.
4. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben. Er erstellt den Jahres- und Kassenbericht.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird für die Dauer der restlichen Amtszeit ein kommissarischer Vertreter durch die übrigen Vorstandsmitglieder berufen.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demzufolge soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§7a Kassenprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird für jeweils zwei Jahre ein Kassenprüfer gewählt. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, nach Beendigung eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und hierüber auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach der Beendigung eines Geschäftsjahres statt. Inhalte der Mitgliederversammlungen sind:
 - a) Berichte des Vorstandes (1.Vorstand, Kassier)
 - b) Prüfbericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre)
 - e) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Satzungsänderung
 - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Verschiedenes
 - l) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
2. Bei Vorstandswahlen ernennt der 1.vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus zwei Vollmitgliedern besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Dauer der Wahl.
3. Die Vorstandsmitglieder/Kassenprüfer sind in offener Wahl zu bestimmen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Alle anderen Beschlussfassungen sind offen durchzuführen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen. Wird dem

Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

5. Alle Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht zu den gültigen Stimmen) der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
7. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt wer die meisten Stimmen hat.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und vom Schriftführer archiviert wird. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Die Auseinandersetzung nach der Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an Gemeinnützige Einrichtungen..